



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2020/3434

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he/neu  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

05.03.2020  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	05.03.2020	Beratung	öffentlich
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen</b>	09.03.2020	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I</b>	16.03.2020	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II</b>	17.03.2020	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III</b>	19.03.2020	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	30.03.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Ausrüstung neuer gewerblich genutzter Gebäude mit Photovoltaikanlagen  
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.01.2020  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 05.03.2020

01

- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Richrath

**Ausrüstung neuer gewerblicher Gebäude mit Photovoltaikanlagen**  
**- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.01.2020**  
**- Antrag Nr. 2020/3434**

Stellungnahme:

Bebauungsplanung

In neu aufzustellenden Bebauungsplänen können grundsätzlich Festsetzungen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Neubauten oder Erweiterungsbauten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23b Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen werden. Für diese Festsetzungen müssen allerdings gewichtige städtebauliche Gründe vorliegen, die in der Abwägung mit anderen Belangen, wie z. B. der Wirtschaftlichkeit höher zu bewerten sind. Generelle städtebauliche Gründe hinsichtlich erneuerbarer Energien und dem Klimaschutz liefern zwar die Grundsätze der Bauleitplanung in § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a Abs. 5 BauGB, diese sind jedoch in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB können die Ausrüstung neuer gewerblicher Gebäude mit Photovoltaikanlagen auch regeln. Sofern die Investoren bereits bekannt sind, werden derartige Verträge als geeigneteres Instrument angesehen, da sie ein kooperatives Vorgehen ermöglichen. Hierbei sind allerdings Überzeugungsarbeit in den Verhandlungen und schließlich ein Einvernehmen mit dem Investor notwendig. Hinzu kommen ggf. notwendige statische, technische und energetische Gutachten zum Nachweis der individuellen Durchführbarkeit einer Maßnahme.

Klimaschutz

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 31.08.2017 das Klimaschutzkonzept (IKK) beschlossen (Vorlage Nr. 2017/1748). Dieses sieht im Klimaschutzszenario eine Nutzung des großen Potenzials an Solarthermie und Photovoltaik auf Leverkusener Stadtgebiet vor, dabei „bieten insbesondere die großen Gewerbeimmobilien in Leverkusen ein hohes Flächenpotenzial für Photovoltaik“ (IKK, S. 47). Des Weiteren schreibt das IKK: „In der Stadt Leverkusen waren im Jahr 2016 insgesamt 888 Photovoltaikanlagen (PV Anlagen) installiert (Angaben EVL). Die Durchschnittsgröße liegt bei etwa 9 kWp, was dafür spricht, dass es sich vor allem um kleinere Anlagen auf Einfamilienhäusern handelt. Bei 30.003 Wohngebäuden ist damit auf gut 3 % aller Wohnhäuser eine Anlage installiert. Aus verschiedenen Gründen können nicht auf allen Dächern Anlagen installiert

werden. Zur Abschätzung des Gesamtpotenzials auf Dachflächen wird eine Veröffentlichung des LANUV herangezogen. Es wird hier ein Gesamtpotenzial für Photovoltaik auf Dachflächen von 258 GWh/a und für Solarthermie von 45 GWh/a ausgewiesen. Diese Potenziale sind jedoch konkurrierend auf den gleichen Flächen ausgewiesen.

Im Klimaschutzszenario würden bis 2050 rund 5.380 zusätzliche Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern und Gewerbeimmobilien installiert. Insgesamt würden damit rund 56 MWp Photovoltaikleistung auf Leverkusener Dächern installiert. Das entspricht einer Nutzung von 22 % des ausgewiesenen Potenzials durch das LANUV.“ (IKK, S. 47 ff.) Das angesprochene Klimaschutzszenario ist die Basis für die geplanten Treibhausgas einsparungen, weshalb die Nutzung der Gewerbedächer für Photovoltaik zu befürworten ist. Die Praxis hat dabei auch gezeigt, dass Photovoltaikanlagen in keinem Gegensatz zu Dachbegrünungen stehen und daher gut miteinander kombinierbar sind.

Das Klimaschutzkonzept sieht zudem in der nun anstehenden Maßnahme 2.4 Nachhaltiges Industrie- und Gewerbegebiet vor, dort effiziente und klimafreundliche Versorgungslösungen zu schaffen. „Die Stadt Leverkusen hat das Ziel, durch Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes regenerativer Energien, die Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt zukunftsfähig zu entwickeln (IKK, S. 85).“

Die städtische Tochter Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) bietet bereits umfassende Beratungen für private Haushalte und Gewerbekunden rund um das Thema Energie, insbesondere auch bezüglich der Installation von Photovoltaik. Grundsätzlich ist die Verwaltung gerne bereit, die Ausrüstung neuer gewerblicher Gebäude mit Photovoltaikanlagen auch im Bebauungsplanverfahren zu fördern und damit einen - wenn auch nur bescheidenen Beitrag - zur Förderung der Photovoltaik und zum Klimaschutz zu leisten.

#### Errichtung von Gebäuden

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden müssen bereits aktuell, ohne bauleitplanerische Festsetzungen, anteilmäßig erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dies wird im „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich - EEWärmeG“ gefordert. Gemäß § 1 dieses Gesetzes sollen die Festlegungen dazu dienen, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologie zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energie zu fördern.

Stadtplanung, Bauaufsicht und Dezernat Bürger, Umwelt und Soziales